



ELTERNVEREIN  
UTZENSTORF

# Statuten des Elternvereins Utzenstorf

(gegründet 21.05.92)

**Überarbeitete Version 2022**  
Genehmigt durch die Hauptversammlung vom [23. März 2022]

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1: Name, Sitz**

Unter dem Namen Elternverein Utzenstorf besteht mit Sitz in Utzenstorf ein Verein, gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 2: Zweck**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Familien in der Gemeinde, um

- a) Sie in allen Belangen, welche die Erziehung des Klein- und Schulkindes betreffen, zu informieren und zu fördern;
- b) Im Rahmen der Vereinsaktivitäten die Entwicklung der Kinder zu fördern;
- c) Die Kontakte zwischen den Familien zu pflegen;
- d) Die Interessen der Familien gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten;
- e) Selbsthilfeorganisation unter Eltern zu fördern;
- f) Die Gemeinschaft unter den Vereinsmitgliedern, anderen interessierten Organisationen und der übrigen Bevölkerung zu pflegen.
- g) Die Frühförderung von Kindern ab 2 ½ Jahren durch das Angebot der Spielgruppe zu gewährleisten.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3: Mitglieder**

Der Verein besteht aus Mitgliedern (Einzelpersonen und Familien) sowie Gönnerinnen und Gönner.

Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben;
- b) Familien

### **Art. 4: Gönnerinnen und Gönner**

Gönnerinnen und Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Zweck des Vereins interessieren.

### **Art. 5: Beitritt**

Der Beitritt der Mitglieder erfolgt durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Jahresbeitrages.

### **Art. 6: Pflichten**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane einzuhalten.

Die Mitglieder verpflichten sich den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

### **Art. 7: Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung) sowie durch Ausschluss.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Alle aus der Mitgliedschaft stammenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen, insbesondere geschuldete Jahresbeiträge.

### **Art. 8: Austritt**

Die Mitgliedschaft ist jederzeit auf Ende des Rechnungsjahres kündbar.

#### **Art. 9: Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, den Statuten oder Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Co-Präsidentinnen<sup>1</sup> zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihnen ein Rekursrecht zusteht.

### **III. Organisation**

#### **Art. 10: Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

#### **Art. 11: Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge ausserhalb des Bereiches der Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen. Beschlussfassung über derartige Anträge ist erst in einer späteren Vereinsversammlung möglich.

#### **Art. 12: Vorsitz**

Vorsitzende in der Vereinsversammlung sind die Co-Präsidentinnen alleine oder zu zweien. Der Vorsitz ernennt die Stimmenzählerin.

Die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüssen und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitz und der Sekretärin zu unterzeichnen.

#### **Art. 13: Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Art. 14: Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Familien haben ebenfalls eine Stimme, die durch ein Familienmitglied abgegeben wird.

Stellvertretung durch andere Vereinsmitglieder oder Auswärtige ist ausgeschlossen.

Gönner haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

---

<sup>1</sup> Die meisten Vorstandmitglieder sind weiblich. Um den Lesefluss zu gewähren wird die weibliche Form gewählt. Die männliche Form ist darin eingeschlossen.

### **Art. 15: Beschlussfassung**

Die Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Vorsitzenden stimmen mit.

Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Stichentscheid in folgender Reihenfolge: In erster Linie steht der Entscheid der anwesenden Person des Co-Präsidiums zu. In zweiter Linie der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums. In dritter Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie persönlich betreffen, kein Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 16: Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) Wahl des Vorstandes, der Co-Präsidentinnen und der Kontrollstelle
- e) Abberufung von Mitgliedern, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Beschlussfassungen über Rekurse im Sinne von Art. 9
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- i) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

### **Art. 17: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Co-Präsidentin (Vernetzung)
- b) Co-Präsidentin (Sitzungswesen)
- c) Sekretärin
- d) Kassierin
- e) Beisitzerinnen mit Ressortverantwortung

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Werden während einer Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollendet das Neugewählte Mitglied die laufende Amtsperiode.

### **Art. 18: Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Co-Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und soll eine Auflistung der Traktanden enthalten.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches an der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt wird.

### **Art. 19: Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen/Abstimmungen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vor. Die Co-Präsidentinnen stimmen mit. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Stichentscheid in folgender Reihenfolge: In erster Linie steht der Entscheid der anwesenden Person des Co-Präsidiums zu. In zweiter Linie der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums. In dritter Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums.

Bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie persönlich betreffen, kein Stimmrecht.

#### **Art. 20: Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### **Art. 21: Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- d) Einberufung der Vereinsversammlung
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- f) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten

#### **Art. 22: Zeichnungsberechtigung**

Die Co-Präsidentinnen und die Sekretärin zeichnen kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr führt die Kassierin Einzelunterschrift.

#### **Art. 23: Kontrollstelle**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **IV. Finanzen**

#### **Art. 24: Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Vereinsrechnung sowie der Spielgruppenrechnung entspricht dem Kalenderjahr.»

#### **Art. 25: Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen, welche je nach Kategorie abgestuft sind
- b) Erträgen aus Angeboten oder Aktivitäten
- c) Den Vermögenserträgen
- d) Allfälligen Zuwendungen

#### **Art. 26: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins**

#### **Art. 27: Statutenrevision**

Statutenrevisionen können von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 28: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann – ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen – nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### **Art. 29: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 30: Inkrafttreten**

Die vorliegenden überarbeiteten Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 23. März 2022 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Utzenstorf, 23. März 2022